

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich-bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Winnweiler und der VG Göllheim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Börrstadt (Ortslage)
Aktenzeichen: 21639 HA2.3

67655 Kaiserslautern, 05.12.2011
Fischerstraße 12
Telefon: 0631/3674-0
Telefax: 0631/3674-255
Internet: www.dlr.rlp.de

2. Änderungsbeschluss Börrstadt (Ortslage)

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntma- chung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 18.11.1996 festgestellte und zuletzt durch Be-
schluss vom 28.06.2002 geänderte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Börrstadt (Ortslage), Landkreis Donnersbergkreis, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Börrstadt	0	1664/3, 1705, 1706/2, 2120/9, 2476/1, 2481/1, 2486, 2487/1, 2488/1, 2488/2, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2509/1, 2526/1, 2617/1, 2948/1 und 2949/1

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Börrstadt	0	1206, 1207, 1208, 1209, 1236/8, 1237, 1280/6, 1286/1, 1287 und 1631

1.3 Weiterhin werden folgende Grundstücke, die im Beschleunigten Zusammenlegungs- verfahren Börrstadt (Acker) AZ.: 5510-02 untergegangen sind, ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Börrstadt	0	932/2, 947/2, 952/1, 1147 und 1194/2

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 18.11.1996 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Börrstadt (Ortslage)”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)., wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren

unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 47 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 4 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Börrstadt (Ortslage) hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 01.04.2009 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung der unter Nr. I. 1.1 angegebenen Grundstücke erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen. Im Zuge der katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze hat sich gezeigt, dass zur zweckmäßigen Abgrenzung die Zuziehung erforderlich ist. Mit der Änderung des Flurbereinigungsgebietes eröffnet sich die Möglichkeit der vereinfachten Feststellung der Grenze des Verfahrensgebietes. Die damit einhergehende Kostenersparnis ist unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben geboten.

Der Ausschluss der unter Nr. I. 1.2 angegebenen Grundstücke erfolgt ebenfalls aus vermessungstechnischen Gründen. Die Herstellung der Verfahrensgrenze für diese Fläche wäre zu kostenaufwendig, zudem ist eine Verbesserung der Zusammenlegung nicht zu erreichen ist.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens vor dem Hintergrund der für 2012 geplanten Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nicht verzögert wird. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass Verfügungen über die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen getroffen werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen der Dorferneuerung und zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Sitz: Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

bzw.

Sitz: Neumühle 8, 67728 Münchweiler an der Alsenz

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

Willi Junk